



## Produktinformationsblatt

gemäß § 4 des Versicherungsvertrags Gesetzes – der Informationsverordnung / VVG-InfoV.

Gemäß § 4 Ziffer 1 der VVG-InfoV „hat der Versicherer der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.“

Für die Sterbekasse Dortmund-Marten lauten die Informationen im Sinne des § 4 Ziffer 1 wie folgt:

1. Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung auf den Todesfall (Sterbegeldversicherung). Das Sterbegeld wird fällig im Todesfall.  
Die Höhe ergibt sich aus der Satzung und dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Ein Anspruch auf das volle Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 12 Monate angehören. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall. Stirbt das Mitglied vor Ablauf von 12 Monaten, so wird ein anteiliges Sterbegeld (1/12 je Monat) gezahlt.
3. Für die Eintrittsalter vom 56. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während dieser Wartezeit ist der Satzung zu entnehmen.
4. Es sind die in dem gewählten und zurzeit aktuellen Tarif festgelegten Beiträge zu zahlen.  
Das Höchsteintrittsalter ist das 65. Lebensjahr.  
Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet, oder – falls früher das im Tarif genannte Endalter der Beitragszahlung endet.  
Die Nichtzahlung des Beitrages hat den Ausschluss aus der Sterbekasse zur Folge. (siehe Satzung § 5)
5. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Sterbekasse Dortmund-Marten anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Folgen des Versäumnisses zu tragen.
6. Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist der Sterbekasse unter Vorlage einer originalen oder beglaubigten Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines bzw. Mitgliedbuch/-karte zu melden.

7. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. Es gibt ein 14-tägiges Widerspruchsrecht für Versicherte.
8. Das Mitglied kann jederzeit gemäß § 5 der Satzung zum Schluss des laufenden Monats schriftlich unter Vorlage des Versicherungsscheines gegenüber dem Vorstand der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Im Falle der Kündigung erfolgt eine Beitragsrückvergütung ausschließlich im Rahmen der Satzung. (§ 5 Ziffer 5 der Satzung)
9. Für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist Deutsches Recht anzuwenden.
10. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 34, 59817 Arnsberg, Seibertzstr. 1.

Marion Diebel (1. Vorsitzende)

Simone Glawe (Geschäftsführerin)